

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
25^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 47.) V e r o r d n u n g ,

die Bekanntmachung des ersten Nachtrages zu der, mittelst Mandates vom 9^{ten} Juli 1830, eingeführten Arzneientaxe, so wie mehrerer Abänderungen derselben betreffend;

vom 27^{ten} Juni 1832.

Bei Erlaffung einer neuen Arzneientaxe ist, nach §. 1. des Mandates vom 9^{ten} Juli 1830, die Bekanntmachung von Nachträgen zu solcher, wegen veränderter Preise der rohen Arzneikörper, ausdrücklich vorbehalten worden.

Auch haben, nach dem Erscheinen gedachter Taxe, die Apotheker über zu niedrige Preisbestimmung mehrerer Arzneimittel Klagen erhoben, welche, zufolge der dießfalls angestellten Erörterungen, zum Theil nicht unbegründet gefunden worden sind. Andererseits haben jedoch auch wieder verschiedene Ansätze derselben einer Herabsetzung zu bedürfen geschieneu.

Dem gemäß ist daher die erwähnte Arzneientaxe anderweit sorgfältig durchgegangen, und auf den Grund obiger Rücksichten der erste Nachtrag zu solcher abgefaßt worden.